

Antrag 2023/B/4
AsF Landesvorstand**Empfehlung der Antragskommission**
Überweisen an: Bundestagsfraktion, Landtagsfraktion**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17. Juli 2017 endlich umsetzen**

1 In der Istanbul Konvention vom 11. Mai 2011
2 wird festgestellt, dass Gewalt gegen Frau-
3 en eine Verletzung ihrer Menschenrechte
4 darstellt. Sie sieht Maßnahmen vor, die auf
5 die Verhütung von Gewalt gegen Frauen,
6 den Schutz und die Unterstützung der Op-
7 fer und die Verfolgung der Täter abzielen.
8 Der Deutsche Bundestag hat am 17. Juli 2017
9 mit Zustimmung des Bundesrates das fol-
10 gende Gesetz beschlossen: Gesetz zu dem
11 Übereinkommen des Europarats vom 11.
12 Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung
13 von Gewalt gegen Frauen und häuslicher
14 Gewalt. Darin wird erklärt, dass dem in Is-
15 tanbul am 11. Mai 2011 von der Bundesrepu-
16 blik Deutschland unterzeichneten Überein-
17 kommen des Europarats zur Verhütung und
18 Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und
19 häuslicher Gewalt zugestimmt wird.
20 Im Artikel 1 des Gesetzes steht zum Zweck
21 des Übereinkommens:
22 - Frauen vor allen Formen von Gewalt zu
23 schützen und Gewalt gegen Frauen und
24 häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen
25 und zu beseitigen;
26 - einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form
27 von Diskriminierung der Frau zu leisten
28 und eine echte Gleichstellung von Frauen
29 und Männern, auch durch die Stärkung der
30 Rechte der Frauen, zu fördern;
31 - einen umfassenden Rahmen sowie um-
32 fassende politische und sonstige Maßnah-
33 men zum Schutz und zur Unterstützung
34 aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und

35 häus-licher Gewalt zu entwerfen;
36 -die internationale Zusammenarbeit im
37 Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt ge-
38 gen Frauen und häuslicher Gewalt zu för-
39 dern;
40 -Organisationen und Strafverfolgungsbe-
41 hörden zu helfen und sie zu unterstützen,
42 um wirksam mit dem Ziel zusammenzuar-
43 beiten, einen umfassenden Ansatz für die
44 Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und
45 häuslicher Gewalt anzunehmen.

46 Die Europäische Union: Die EU ist am
47 01. Juni 2023 der sogenannten Istanbul-
48 Konvention beigetreten. Rechtliche Grund-
49 lage waren zwei Ratsbeschlüsse. Mit dem
50 Beitritt verpflichtete sich die EU, sich dafür
51 einzusetzen, dass Frauen vor allen Formen
52 von Gewalt geschützt werden, dass Gewalt
53 gegen Frauen und häusliche Gewalt verhin-
54 dert, strafrechtlich verfolgt und beseitigt
55 wird.

56 Die Kommissionsvizepräsidentin V ra
57 Jourová zum Beitritt: „Jede dritte Frau
58 hat seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche
59 oder sexuelle Gewalt erfahren müssen.
60 Geschlechtsspezifische Gewalt ist mit
61 den europäischen Werten unvereinbar,
62 und wir dürfen sie nicht tolerieren“! Sie
63 begrüße ausdrücklich den Beitritt der EU
64 zum Überein-kommen von Istanbul als
65 Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und
66 häuslicher Gewalt. Alle Mitgliedstaaten
67 seien nun aufgefordert, die notwendigen
68 Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gewalt
69 zu verhindern und für wirksamen Schutz
70 und Unterstützung aller Opfer zu sorgen.

71 Die SPD Rheinland-Pfalz stellt fest, dass
72 sich bei der Umsetzung der genannten
73 Ziele, sei es in Deutschland, wie auch auf
74 europäischer Ebene sehr wenig getan hat.

75 Jeden dritten Tag geschieht in Deutschland
76 ein Femizid – weltweit sogar alle elf Minu-
77 ten. 2021 wurden in Deutschland 113 Frauen
78 von ihrem Partner oder Ex-Partner getötet,
79 wie aus Zahlen des Bundeskriminalamts
80 hervorgeht. Mindestens 143.000 Frauen
81 haben im selben Jahr Partnerschaftsgewalt
82 erlebt.

83 Die Istanbul-Konvention muss umgesetzt
84 werden- Jetzt!

85 Alle SPD-Mitglieder, insbesondere aber
86 Funktionsträger*innen in Regierungs-
87 oder Verantwortungen, wer-
88 den aufgefordert, sich dafür einzusetzen,
89 dass die von der Bundes- und vielen
90 Landesregierungen unterschriebene
91 Istanbul-Konvention mit Leben gefüllt
92 wird. Jede politische Ebene ist in ihrem
93 Wirkungsbereich zuständig für die Um-
94 setzung der Istanbul-Konvention. Für
95 Bundesländer bedeutet dies u. a., dass spe-
96 zialisierte Hilfsdienste auszubauen sind,
97 wie Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen,
98 Rechtsberatung, medizinische Versorgung,
99 Angebote für mitbetroffene Kinder von
100 Gewalt gegen Frauen.

101 Diese müssen

102 - regional flächendeckend verteilt,

103 - allen Frauen zugänglich und

104 - bedarfsgerecht ausgestattet sein.

105 Der Bund soll sich im Rahmen seiner Mög-
106 lichkeiten an der Finanzierung solcher Hil-
107 fen beteiligen. Gewaltschutzkonzepte sind
108 bedarfsgerecht vorzuhalten und 3 wieder-
109 um mit Unterstützung von Seiten des Bun-
110 des - zu fördern. Die Verwirklichung der
111 rechtlichen und der tatsächlichen Gleich-
112 stellung von Frauen und Männern ist ein
113 wesentliches Element der Verhütung von
114 Gewalt gegen Frauen. Für die EU-Ebene be-

115 deutet dies zudem die Verteidigung der
116 Istanbul-Konvention gegenüber Mitglied-
117 staaten, die versuchen, aus ihren Verpflich-
118 tungen zum Schutz und zur Gleichstellung
119 von Frauen wieder auszusteigen. Diese Ver-
120 suche sind mit finanziellen und politischen
121 Sanktionen zu beantworten.